

46 § 6. b.)
Landesbauernschaft Schleswig-Holstein
Hauptabteilung I

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein

Tarifordnung

für die Landwirtschaft
in Schleswig-Holstein

Fa
426

Inhaltsübersicht:

	Seite
A. Allgemeiner Teil (§§ 1—15)	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Arbeitszeit	4
§ 3 Arbeitspausen	4
§ 4 Mehrarbeitsstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit	5
§ 5 Frauenarbeit	6
§ 6 Regelung bei Arbeitsverhältnis	6
§ 7 Entlohnung	6
§ 8 Rentenempfänger und Minderleistungsfähige	7
§ 9 Akkordarbeit	7
§ 10 Urlaub	8
§ 11 Kündigungsfristen	9
§ 12 Landinsten	9
§ 13 Treueprämie	10
§ 14 Inkrafttreten der Tarifordnung	11
§ 15 Aushändigung der Tarifordnung an Gefolgschaftsmitglieder	11
B. Lohnordnung (§§ 16—18)	11
§ 16 Deputat	11
I. Volldeputat	11
II. Allgemeine Bemerkungen zu den Sachbezügen	14
§ 17 Mindestlöhne für Landarbeiter, Gutshandwerker, Gutsgärtner usw.	15
§ 18 Mindestlöhne für die in der Tierzucht beschäftigten Gefolgschaftsmitgl.	17
A. In Melkermesenerbetrieben	17
B. In Haushalterbetrieben	19
C. Löhne der Hilfskräfte	20
C. Sonderbestimmungen für Landarbeitslehrlinge und Landarbeitsgehilfen	20
§ 1 Vergütung	21
§ 2 Urlaub	21

Tarifregister Nr. 67/3.

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Nordmark.

Hamburg, den 16. September 1936.

Tarifordnung

für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein usw.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß nachfolgende Tarifordnung:

Die Tarifordnung besteht aus:

- A. Allgemeiner Teil,
- B. Lohnordnung,
- C. Sonderbestimmungen für Landarbeitslehrlinge und Landarbeitsgehilfen.

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Führer des Betriebes im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

A. Allgemeiner Teil.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

1. räumlich für die Provinz Schleswig-Holstein, das Land Lübeck, den oldenburgischen Landesteil Lübeck, die vom Kreis Stormarn und dem Kreis Herzogtum Lauenburg umschlossenen Gebietsteile des Landes Hamburg und des Landes Mecklenburg,

2. beruflich für alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht Sondertarifordnungen bzw. Richtlinien für einzelne Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern bestehen. Sie gilt insbesondere nicht für land- und forstwirtschaftliche Angestellte und ihnen gleichgestellte Personen. Für Wirtschaftserinnen und Hausgehilfinnen gilt die Tarifordnung nur dann, wenn sie überwiegend mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

§ 2 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt:

vom 1. März	bis 15. Oktober	10 Stunden
" 16. Oktober	" 31. Oktober	9 "
" 1. November	" 30. November	8½ "
" 1. Dezember	" 15. Januar	7 "
" 16. Januar	" 31. Januar	7½ "
" 1. Februar	" 15. Februar	8½ "
" 16. Februar	" 28. Februar	9 "

2. Die Arbeitszeit beginnt morgens und mittags zur festgesetzten Stunde auf dem Hof und endet abends auf der Arbeitsstätte, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Wohnung des Gefolgschaftsmitgliedes vom Hof. Liegt die Arbeitsstätte näher an der Wohnung des Gefolgschaftsmitgliedes als der Hof und kann die Arbeitsanordnung am Tage vorher erfolgen, dann kann auf Anordnung des Führers des Betriebes die Arbeit auf der Arbeitsstätte beginnen. Liegt die Arbeitsstätte abends näher an der Wohnung des Gefolgschaftsmitgliedes als am Hof und hat das Gefolgschaftsmitglied nichts mehr auf dem Hof zu tun (Geschirr, Gespann hinbringen und ähnliches), dann kann das Gefolgschaftsmitglied sich unmittelbar nach Hause begeben.

3. Liegt die Arbeitsstätte weiter als 3 km vom Hof entfernt, so wird die zum Heimweg über 3 km hinaus erforderliche Zeit abends von der Arbeitszeit gekürzt. Es wird gerechnet 1 km = 12 Minuten. An Stelle der Verkürzung der Arbeitszeit kann eine entsprechende Entschädigung in Geld vereinbart werden.

4. Die Festlegung von Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Pausen erfolgt durch den Führer des Betriebes, in vertrauensratspflichtigen Betrieben nach Beratung im Vertrauensrat.

5. Wege bis zu 2 km, die durch die Arbeitspausen, insbesondere die Mittagspause, entstehen, rechnen, soweit es sich um den Weg von der Arbeitsstätte zum Hof handelt, nicht mit in die Arbeitszeit, ausgenommen für die Gefolgschaftsmitglieder, die mit Pferden arbeiten.

6. Das Viehpflegpersonal hat keine abgegrenzte Arbeitszeit. Die Dauer richtet sich nach der Zeit, die zur ordnungsmäßigen Erledigung der ihm übertragenen Arbeiten erforderlich ist.

§ 3 Arbeitspausen

1. In die Arbeitszeit werden die Arbeitspausen, die Fütterungszeiten bei den Gespannen und die zum An- und Abschirren erforderliche Zeit nicht eingerechnet.

2. Bei 10stündiger Arbeitszeit sind täglich mindestens 2 Stunden Pause zu gewähren.

3. Bei Dreschmaschinenarbeit und an eiligen Saat- und Erntetagen kann die Mittagspause, wenn sie länger als 1 Stunde beträgt, auf Anfordern des Führers des Betriebes bis auf 1 Stunde gekürzt werden.

§ 4 Mehrarbeitsstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Mehrarbeitsstunden sind die Arbeitsstunden, die über die für den betreffenden Tag festgesetzte regelmäßige Stundenzahl hinaus geleistet werden.

2. Mehrarbeitsstunden müssen geleistet werden, soweit es im Interesse des Hofes liegt.

3. Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind auf besonders dringende Fälle zu beschränken.

4. Mehrarbeit wird mit einem Lohnzuschlag von 25 v. H., Sonn- und Feiertagsarbeit mit einem solchen von 50 v. H. vergütet; für die Berechnung ist der Stundenlohn des verheirateten ständigen Arbeiters zugrunde zu legen.

5. Gefolgschaftsmitglieder, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, können bis zu 3 Stunden über die tägliche tariflich festgelegte Arbeitszeit hinaus zur Arbeit herangezogen werden, **soweit** diese Zeit zur Fütterung und Wartung des ihnen vertraglich anvertrauten Viehes, zur Erledigung der Hausarbeit und für außerordentliche Fälle erforderlich ist.

6. Vieh- und Pferdepflegearbeit gilt, soweit sie vertraglich übernommen worden ist, nicht als Mehrarbeit. Jedoch gelten die Bestimmungen über Mehrarbeit für Ersatzviehpfleger. Ersatzviehpfleger ist ein Gefolgschaftsmitglied, das für einen Viehpfleger, der infolge Urlaubs, Erkrankung oder aus einem sonstigen Grunde die Arbeit nicht verrichten kann, ersatzweise einspringt. Falls eine länger als 10 aufeinanderfolgende Tage dauernde Vertretung notwendig werden sollte, sollen zwischen dem Führer des Betriebes und dem Ersatzviehpfleger Sondervereinbarungen hinsichtlich der Entlohnung getroffen werden.

7. Ausmister, Kuhfütterer und sonstige Vieh- und Pferdepfleger erhalten an Sonn- und Feiertagen, soweit sie diese Arbeit vertraglich übernommen haben, denselben Lohn wie am Werktag.

8. Das auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigte Viehpflegpersonal (aber nicht Pferdepfleger) sowie Melkfrauen können jeden Monat einen freien Tag beanspruchen, wobei auf die Wirtschaftsnöwendigkeiten Rücksicht zu nehmen ist. Eine etwa erforderlich werdende Ersatzkraft hat der Führer des Betriebes zu entlohnen. In Melkmeisterbetrieben hat der Melkmeister die etwaige Ersatzkraft für die Gehilfen und Lehrlinge zu beschaffen und zu entlohnen.

Frauenarbeit

1. Der mit einem verheirateten männlichen Gefolgschaftsmitglied abgeschlossene Arbeitsvertrag erstreckt sich nicht auf die Mitarbeit der Ehefrau. Die Übernahme von Arbeiten seitens der Ehefrau durch Einzelarbeitsvertrag ist zulässig.

2. Frauen sollen sich den wirtschaftlich notwendigen Arbeiten, insbesondere während der Ernte, nicht ohne zwingenden Grund entziehen.

3. Verheiratete Arbeiterinnen, die ein Hauswesen haben, sind so frühzeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie 1 Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen.

4. Die zwei letzten Tage vor den Feiertagen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten sind die Frauen außer vom Melken von jeder Arbeit befreit.

Regelung bei Arbeitsveräumnis

1. Bei Arbeitsveräumnis wird den Gefolgschaftsmitgliedern für die tatsächliche Dauer der Arbeitsveräumnis der volle Lohn (Barlohn und Deputat) bis zur Dauer eines Arbeitstages weitergewährt:

- a) beim Besuch eines Arztes, sofern dieser das Auffuchen während der Arbeitszeit als notwendig bescheinigt,
- b) bei Vorladung von Behörden, wenn von diesen eine Entschädigung nicht gewährt wird,
- c) bei Todesfällen nächster Familienangehöriger (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister),
- d) bei ärztlich anerkannter Krankheit der Ehegatten und der Kinder sowie bei Entbindung der Ehefrau, sofern in diesem Fall der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Gefolgschaftsmitgliedes zur vorläufigen Pflege der Kranken erforderlich ist.

Dem Führer des Betriebes ist in jedem Fall unverzüglich Mitteilung zu machen und der Grund der Arbeitsveräumnis ausreichend nachzuweisen.

2. Im ärztlich anerkannten Krankheitsfall kann sich das Gefolgschaftsmitglied den Weiterbezug des Deputates gegen Abtretung von $\frac{3}{5}$ des Krankengeldes oder des gesamten Hausgeldes sichern, und zwar für die Dauer der Gewährung des Krankengeldes. Soweit Krankengeld vom dritten Tage an gewährt wird, hat die Deputatlieferung bis dahin unentgeltlich zu erfolgen. Der Barlohn braucht vom ersten Tage an nicht weitergewährt zu werden.

3. Unberechtigtes Veräumnis der Arbeit berechtigt den Führer des Betriebes zum Lohnabzug (Barlohn und Deputat).

Entlohnung

1. Die Entlohnung erfolgt in Barlohn, Deputat und unter Berücksichtigung etwaiger Zulagen (§ 17 Ziffer IX).

2. Die Barlohnzahlung erfolgt nach Wahl des Führers des Betriebes jede Woche oder alle 14 Tage an einem bestimmten Tage im Anschluß an die Arbeitszeit. Auf Verlangen ist den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern allwöchentlich der Barlohn auszuzahlen oder Vorchuß in ungefähr gleicher Höhe auszuhändigen.

Der Barlohn für im Monatslohn stehende Gefolgschaftsmitglieder ist am letzten eines jeden Monats zu zahlen.

Das für das Jahr berechnete, auf Winter und Sommer gleichmäßig verteilte Korndeputat ist in der Regel monatlich nachträglich in gleichen Mengen zu liefern.

3. Jedem Gefolgschaftsmitglied muß eine Lohnnüte oder ein Lohnbuch ausgehändigt werden, in das alle Lohnzahlungen und Sachleistungen sowie sämtliche Abzüge (Steuern, Beiträge für die Sozialversicherungen usw.) einzeln aufgeführt, mit Tinte oder Tintenstift eingetragen und quittiert werden müssen.

Die Lohnbücher sind spätestens 3 Tage vor der Lohnzahlung beim Führer des Betriebes an zuständiger Stelle abzuliefern und müssen bei der Lohnzahlung zurückgegeben werden.

Rentenempfänger und Minderleistungsfähige

1. Renten jeder Art, insbesondere Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und Unfallrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

2. Mit Gefolgschaftsmitgliedern, die in ihrer Leistungsfähigkeit durch körperliche oder geistige Mängel erheblich beschränkt sind, kann vom Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat eine untertarifliche Entlohnung entsprechend dem Grade der Minderleistungsfähigkeit vereinbart werden.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, ist die schriftliche Zustimmung der zuständigen Kreisbauernschaft erforderlich.

Jede wegen Minderleistungsfähigkeit getroffene Vereinbarung einer untertariflichen Entlohnung ist dem Treuhänder der Arbeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn ihr der Treuhänder der Arbeit widerspricht.

3. Gefolgschaftsmitglieder, die bisher nicht oder seit dem 1. Januar 1932 nicht mindestens 6 Monate in der Landwirtschaft beschäftigt gewesen sind, können für eine Anlernzeit bis zu höchstens einem halben Jahr entsprechend den Vorschriften unter Ziffer 2 untertariflich entlohnt werden.

Affordarbeit

1. Affordarbeit muß grundsätzlich geleistet werden.

2. Die Affordsätze sind vor Inangriffnahme der Affordarbeit vom Führer des Betriebes — in vertrauensratspflichtigen Betrieben nach Beratung im Vertrauensrat — festzusetzen und bekanntzugeben.

3. Die Artordnungen sind so festzusetzen, daß ein vollwertiger Arbeiter bei fleißiger Arbeit 30 v. H. mehr als im Zeitlohn verdienen kann.

§ 10 Urlaub

1. **Allen ständig im Betrieb beschäftigten** männlichen und weiblichen **Gesellschaftsmitgliedern** ist unter Fortzahlung des Barlohnes für einen 9tündigen Arbeitstag und des Deputats folgender **Mindesturlaub** zu gewähren:

nach ½ jähriger Beschäftigung	4 Werttage
„ 1 „ „	6 „
„ 3 „ „	7 „
„ 5 „ „	8 „
„ 7 „ „	9 „
„ 10 „ „	10 „

Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit bleiben die Beschäftigungsjahre vor dem vollendeten 18. Lebensjahr außer Betracht.

2. **Jugendliche** erhalten nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens 4 Monaten einen erhöhten Urlaub, und zwar:

im 15. Lebensjahr	12 Werttage
„ 16. „	10 „
„ 17. „	8 „
„ 18. „	6 „

Jugendliche, die nachweislich an einer Urlaubsgestaltung (Lager, Fahrt, Lehrgang) der Hitler-Jugend oder des Reichsnährstandes teilnehmen, erhalten einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens 12 Werttagen.

3. Der Urlaub, der möglichst zusammenhängend zu gewähren ist, darf während der Erntezeit nicht in Anspruch genommen werden.

4. **Die Urlaubsvergütung ist bei Antritt des Urlaubs im voraus zu zahlen.**

5. Gesellschaftsmitglieder, die in voller Beförderung bei dem Führer des Betriebes stehen, erhalten diese auf ihren Wunsch auch während des Urlaubs; im anderen Falle haben sie für die Urlaubstage Anspruch auf Entschädigung der nicht empfangenen Mahlzeiten zu den Bewertungsätzen des zuständigen Versicherungsamtes.

6. Der Urlaubsanspruch erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Antritt des Urlaubs vom Führer des Betriebes fristlos aus einem Grunde, der zur fristlosen Entlassung berechtigt, oder vor dem Gesellschaftsmitglied ohne Einhaltung der bestehenden Kündigungsfristen gelöst wird.

7. Der Urlaub dient der Erholung und der Wiederherstellung der Arbeitskraft des Gesellschaftsmitgliedes. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, entfällt der Anspruch auf die Urlaubsvergütung. Bereits

bezahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzuerstatten. Der zurückgezahlte Betrag soll der N.S.-Volkswohlfahrt zugeführt werden.

8. Der Urlaub muß gewährt werden; er darf nicht in Geld abgegolten werden.

9. Der Urlaubsanspruch erlischt 3 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht worden ist.

§ 11 Kündigungsfristen

Die Kündigungsfrist beträgt:

1. 6 Monate zum Kalendervierteljahresschluß für Deputatarbeiter und in Werkwohnungen wohnende

- a) Freiarbeiter,
- b) verheiratete Viehpfleger (Melker und Haushalter),
- c) verheiratete Gutshandwerker und Gärtner,
- d) verheiratete Forstarbeiter,
- e) Melkfrauen.

2. 14 Tage zum Monatschluß für:

- a) Freiarbeiter, soweit sie nicht in Werkwohnungen wohnen,
- b) Viehpfleger, soweit sie nicht in Werkwohnungen wohnen,
- c) Gutshandwerker und Gärtner, soweit sie nicht in Werkwohnungen wohnen,
- d) Forstarbeiter, soweit sie nicht in Werkwohnungen wohnen,
- e) männliche und weibliche unverheiratete Monatslöhner.

3. 1 Woche zum Lohnwochenende für:

- a) unständige Freiarbeiter, es sei denn, daß gleich bei Beginn des Arbeitsverhältnisses die Beschäftigungsdauer tageweise festgelegt wird,
- b) Wochenlöhner,
- c) alle übrigen Frauen und Mädchen.

Anm.: Unständige Freiarbeiter sind solche, die von vornherein nur bis zu 4 Wochen beschäftigt werden. Steht die Beschäftigungsdauer nicht von vornherein fest, sind alle Freiarbeiter zunächst die ersten 4 Wochen als unständige, von da an als ständige zu betrachten.

4. **Die unter Ziffern 1 und 2 genannten Gesellschaftsmitglieder sollen möglichst im Jahresvertrag angestellt werden.** In diesem Fall können sie nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß des Vertragsjahres gekündigt werden. Das Vertragsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März, wenn nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 12 Ländereien

Besonders tüchtige Landarbeiter sollen möglichst eine Ländereinstelle erhalten. Eine Einstellungsstelle soll in der Regel 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche umfassen.

Der Insten ist im Jahresvertrag anzustellen. Es gelten für das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen dieser Tarifordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Milchlieferung bzw. Kuhhaltung und der Gewährung von Kartoffelland die Instenstelle zur Verfügung gestellt wird.

Zur Bearbeitung seines Landes kann der Insten jährlich unter Fortgewährung des ihm tariflich zustehenden Deputates für jeden Hektar Land 8 Tage von der Arbeit fernbleiben. An diesen Tagen hat der Führer des Betriebes dem Insten ein Gespann und die notwendigen Geräte zur Ackerbereitung, Saatbestellung, der Pflege und Bergung der Ernte zur Verfügung zu stellen.

Die öffentlichen Lasten hat der Insten selbst zu tragen.

§ 13

Treueprämie

1. Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder, die einen Jahresarbeitsvertrag mit dem Führer des Betriebes vereinbart und erfüllt haben, erhalten eine Jahresabschlussprämie von 25 RM.

Sofern das Arbeitsverhältnis über 1 Jahr hinaus fortgesetzt wird und ununterbrochen andauert, wird für jedes weitere Jahr zu der Jahresabschlussprämie eine Zulage von 5 RM bis zur Höchstgrenze von 75 RM bezahlt.

Der Anspruch auf Zahlung der Jahresabschlussprämie und der Zulagen kann erst nach ordnungsmäßiger Erfüllung eines Jahresarbeitsvertrages geltend gemacht werden. Bei berechtigtem Grund zur früheren Lösung des Arbeitsverhältnisses kann bis zum Zeitpunkt der Lösung des Arbeitsverhältnisses ein entsprechender Teilbetrag verlangt werden, wobei angefangene Beschäftigungsmonate als volle Monate zu rechnen sind.

Das Gefolgschaftsmitglied verliert den Anspruch auf die Jahresabschlussprämie, wenn es ohne berechtigten Grund unter Verletzung der Treuepflicht das Jahresarbeitsverhältnis vorzeitig beendet.

Diejenigen verheirateten Gefolgschaftsmitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Tarifordnung mindestens 5 Jahre ununterbrochen in demselben Betrieb beschäftigt gewesen sind, erhalten auch ohne Vorliegen eines Jahresarbeitsvertrages nach Ablauf des 5. Beschäftigungsjahres eine Jahresabschlussprämie von 25 RM.

Sofern sie ihr Arbeitsverhältnis über das 5. Jahr hinaus fortsetzen, erhalten sie gleichfalls die obengenannte Zulage zu der Jahresabschlussprämie.

2. Der Führer des Betriebes soll mit den ledigen, im Monatslohn stehenden Gefolgschaftsmitgliedern einen Jahresarbeitsvertrag abschließen und, falls eine über den tariflichen Mindestlöhnen liegende Entlohnung vereinbart wird, in dem Vertrage festlegen, daß der über den tariflichen Mindestlöhnen liegende Lohnbetrag ganz oder teilweise als Treueprämie auf ein für das betreffende Gefolgschaftsmitglied bei

einer öffentlichen Sparkasse oder Spar- und Darlehnskasse zu errichten- des Sperrkonto in monatlichen Teilbeträgen eingezahlt wird. Das Gefolgschaftsmitglied kann nach ordnungsmäßiger Erfüllung eines Jahresarbeitsvertrages oder bei berechtigtem Grund zur früheren Lösung des Arbeitsverhältnisses über die auf dem Konto eingezahlte Treueprämie verfügen. Das Gefolgschaftsmitglied verliert den Anspruch auf die Treueprämie, wenn es ohne berechtigten Grund unter Verletzung seiner Treuepflicht das Jahresarbeitsverhältnis vorzeitig beendet.

§ 14

Inkrafttreten der Tarifordnung

Diese Tarifordnung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Tarifordnung für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Gebiete der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein, einschließlich des Landesteils Lübeck, im Gebiet des Freistaates Lübeck und in den vom Kreis Stormarn umschlossenen Gebietsteilen des Freistaates Hamburg vom 15. Juni 1934/21. August 1934 außer Kraft.

§ 15

Aushändigung der Tarifordnung an Gefolgschaftsmitglieder

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, den Betriebsobmann der DAF. und dem Gefolgschaftsvertreter des Reichsnährstandes je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen¹⁾.

B. Lohnordnung.

§ 16

Deputat

I. Volldeputat.

a) Getreide:

1. Gesamtlieferung 30 Ztr., und zwar: 14 Ztr. Roggen, 12 Ztr. Gerste, 4 Ztr. Weizen.

2. Falls die Getreidemengen nicht vorhanden sind, sind andere Getreidearten in demselben Gesamtwert zu liefern. Wo Hülsenfrüchte gebaut werden und nach der Wirtschaftslage gegeben werden können, kann unter entsprechender Anrechnung 1 Ztr. Hülsenfrüchte verlangt werden.

¹⁾ Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Führer des Betriebes innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt bei der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein, Kiel, Holstenstraße 106/108, anzufordern. Diese übernimmt die Übersendung der Abdrücke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten.

3. Der Führer des Betriebes ist verpflichtet, etwaigen Wünschen seiner Gefolgschaftsmitglieder auf Austausch der Getreidearten unter entsprechender Verrechnung nachzukommen.

4. Deputatfamilien mit mehr als 6 Köpfen haben einen zusätzlichen Anspruch auf 12 kg Brotgetreide monatlich für die siebente und jede weitere Person. Gerechnet werden nur die Kinder bis zur Entlassung aus der Volksschule.

b) **Milchlieferung oder Kuhhaltung:**

1. 3 l Vollmilch täglich.

2. Kuhhaltung unter Fortfall der Milchlieferung:

aa) **grundsätzlich ist die Kuhhaltung anzustreben;**

bb) die Kuhhaltung umfaßt die Gewährung der Sommerweide und die Lieferung von 30 Ztr. Stroh und 1000 qm Ackerland zur eigenen Pflege und Werbung für den Anbau von Hackfrüchten, bestellfertig zubereitet, und 1000 qm Land zur Werbung von Heu;

cc) das gelieferte Viehfutter und der Dung dürfen nicht aus dem Betrieb herausgebracht und verkauft werden. Der Dung steht, soweit er nicht auf dem Lande des Gefolgschaftsmitgliedes verwendet wird, dem Führer des Betriebes unentgeltlich zu.

c) **Ferkel:** 1 gesundes, 6 Wochen altes Ferkel (etwa 20 Pfd., jedoch nicht unter 18 Pfd.).

1. Das Ferkel ist spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres zu liefern.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes ist eine entsprechende Verrechnung vorzunehmen.

d) **Feuerung:**

1. Menge: entweder

a) 3 Raummeter Hartholz (Knüppel oder Kloben) und 3 Fuder Buschholz und 7 Ztr. Briketts oder 5 Ztr. Steinkohlen oder

b) 4 Raummeter Weichholz und 3 Fuder Buschholz und 7 Ztr. Briketts oder 5 Ztr. Steinkohlen oder

c) 10000 Soden Torf und 3 Fuder Buschholz und 7 Ztr. Briketts oder 5 Ztr. Steinkohlen oder

d) 49 Ztr. Briketts oder 35 Ztr. Steinkohlen.

2. Wo die Abgabe von Torf nach Gewicht üblich ist, statt 10000 Soden 70 Ztr.; 1 Fuder Buschholz ist gleich 5 Raummeter Reiserholz unter 7 cm Dicke.

3. Die Wahl, was zu liefern ist, steht dem Führer des Betriebes unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Betriebes zu. Es kann im Notfall unter Preisausgleich ausnahmsweise auch nur eine der genannten Feuerungsarten geliefert oder eine andere Zusammenfassung gewählt werden.

4. Es rechnen 1 Raummeter Hartholz gleich $1\frac{1}{2}$ Raummeter Weichholz, gleich 3 Fuder Buschholz, gleich 3300 Soden Torf, gleich $10\frac{1}{2}$ Ztr. Briketts, gleich $7\frac{1}{2}$ Ztr. Steinkohlen.

5. Wo dem Arbeiter Holz zur Feuerung geliefert wird, ist dieses bis zum 1. April im voraus für das Tarifjahr (1. April bis 31. März) zu liefern.

6. Etwa über die Zeit der Beschäftigung hinaus verabfolgtes Deputatfeuerungsholz ist bei Lösung des Vertrages zurückzugeben.

7. Als Hartholz gilt: Eiche, Buche, Ulme, Ahorn, Eberesche, Weißbuche, Esche. Als Weichholz gilt: Birke, Erle, Aspern, Linde, Pappel, Weide, Hasel- und Nadelhölzer.

e) **Kartoffelland:** 2500 qm einschließlich Garten.

1. Das Kartoffelland im Felde ist in der Güte des allgemein auf dem Hofe ausgelegten Landes und bestellfertig (Stallung oder Kunstdünger) zu liefern.

2. Verzichtet das Gefolgschaftsmitglied auf das ihm zugewiesene Kartoffelland, so hat es keinen Anspruch auf Geldentschädigung.

3. Das Kartoffelland darf nur mit Kartoffeln und Gartenfrüchten, nicht mit Getreide usw. bebaut werden. Unterverpachtung ist verboten.

4. Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen dem Gefolgschaftsmitglied die Früchte auf dem Kartoffelland zu einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrages zu. Sind die Früchte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht verwertbar, so hat der Führer des Betriebes dem Gefolgschaftsmitglied die Aufwendungen für die Bestellung insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen.

f) **Streustroh** für Ziege und Schwein in ausreichendem Umfange. Landinsten erhalten kein Streustroh.

g) **Futtergewährung** für ein Schaf oder eine Ziege durch Gewährung der eigenen Werbung an Gräben oder Knick. Fehlt eine solche Werbemöglichkeit, dann wird entweder ein entsprechendes Wiesenstück zur Heuwerbung angewiesen oder ein Futtergeld von 6 RM bezahlt. Die vorstehenden Ansprüche haben nur Gefolgschaftsmitglieder, die ein Schaf oder eine Ziege halten.

h) **Wirtschaftsführen:**

1. Bei wirtschaftlichen Führen für den eigenen Bedarf hat der Führer des Betriebes allen verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern, die im Betriebe beschäftigt sind und in Werkwohnungen wohnen, das Fuhrwert unentgeltlich außerhalb der Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen, z. B. für das An- und Abfahren der Kartoffeln sowie das Abfahren der Wreden vom Felde, Dungfahren bzw. Schleifen desselben zum Garten.

2. Alle sonstigen Führen unterliegen der freien Vereinbarung.

1) Wohnungen:

1. Die vom Führer des Betriebes zur Verfügung gestellten Wohnungen müssen den an sie zu stellenden Anforderungen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung genügen. Mindestens eine Stube muß mit einem Holzfußboden versehen sein. Sie müssen für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Die Wohnungen der Ledigen müssen heizbar, verschließbar und mindestens mit einem Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein. Außerdem muß ihnen ein wohnlicher, heizbarer Raum zur Verfügung stehen.

Werden im Laufe der Zeit Bestandteile der Wohnung und des Stalles haufällig, dann hat der Führer des Betriebes baldmöglichst für die Instandsetzung zu sorgen.

2. Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wohnung mit den dazugehörigen Ställen, Zäunen, Obstbäumen usw. instandzuhalten. Für die Instandhaltung hat der Führer des Betriebes das Material unentgeltlich zu liefern. Obstbäume dürfen ohne Genehmigung des Führers des Betriebes nicht entfernt werden.

3. Für fahrlässigen und vorsätzlichen Sachschaden ist das Gefolgschaftsmitglied haftbar. Insbesondere hat es zerbrochene Fensterscheiben grundsätzlich selbst zu ersetzen. Das alljährliche Ausweihen der Wohnung und Delen der Fußböden ist Sache des Wohnungsinhabers außerhalb der Arbeitszeit. Kalk sowie ein Quast ist auf Anfordern vom Führer des Betriebes unentgeltlich zu liefern.

4. Anderen Personen als minderjährigen Kindern und gesetzlich Unterhaltsberechtigten darf, abgesehen vom vorübergehenden Besuch, nur mit Genehmigung des Führers des Betriebes dauernde Unterkunft gewährt werden.

5. Deputatarbeitern mit eigener Wohnung wird hierfür monatlich 10 RM vergütet.

II. Allgemeine Bemerkungen zu den Sachbezügen:

1. Wenn nach der Wirtschaftslage die vollen Deputatmengen nicht geliefert werden können, ist der nicht zu liefernde Teil in bar zu vergüten, und zwar Getreide zu den Festpreisen, Milch zu dem Erzeugerpreis an der nächstgelegenen Meierei, das übrige Deputat nach dem ortsüblichen Wert (hinsichtlich der Berechnung einer eigenen Wohnung gilt Ziff. I i, 5). In diesem Rahmen kann auch ein Ausgleich der Deputate betriebsweise vereinbart werden. Die Feuerung muß geliefert werden.

2. Das Deputat muß mindestens von mittlerer Beschaffenheit der Ernte sein.

3. Witwen, die Haushaltungsvorstände sind, können bei dauernder Beschäftigung die Hälfte des jeweils verdienten Lohnes in Sachbezügen verlangen. Welche Sachbezüge für die Lohnhälfte zu gewähren sind,

unterliegt der freien Vereinbarung. Die übrigen weiblichen Gefolgschaftsmitglieder haben neben dem Barlohn keinen Anspruch auf Deputat.

4. **Für Beleuchtung hat der Führer des Betriebes zu sorgen. Bettwäsche muß alle 4 Wochen, Handtücher wöchentlich gewechselt werden.**

5. Die Kost für die unverheirateten Gefolgschaftsmitglieder muß ausreichend und kräftig sein, ihre Unterbringung muß den Bestimmungen der Ziff. I i Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechen. Bei ausnahmsweiser Nichtgewährung von Kost und Wohnung, insbesondere bei Urlaub, erhalten die Gefolgschaftsmitglieder als tägliche Entschädigung die von den zuständigen Versicherungsämtern festgelegten Sätze.

§ 17

Mindestlöhne für Landarbeiter, Gutshandwerker, Gutsgärtner usw.

Es erhalten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Zulagen gemäß Ziff. IX,

I. Verheiratete Deputatarbeiter in Werkwohnungen:

- a) das Volldeputat gemäß § 16 der Tarifordnung (mit den Änderungen des § 12 für den Fall, daß sie Landinsten sind),
- b) an Barlohn je Stunde 15 Rpf.

II. Männliche Arbeiter ohne Wohnung und Sachbezüge (Freiarbeiter):

- a) ständige je Stunde 40 Rpf.,
- b) unständige, d. h. bis zu 4 Wochen Beschäftigte, je Stunde 42 Rpf.,
- c) Arbeiter unter 24 Jahren erhalten 80 v. S. der genannten Sätze.

III. Unverheiratete ständige Arbeiter in Kost und Wohnung an Barlohn monatlich:

a) männliche:	im Sommer	im Winter
bis zu 18 Jahren	25 RM	20 RM
über 18 Jahre	35 "	30 "
b) weibliche:		
bis zu 18 Jahren	20 RM	15 RM
über 18 Jahre	30 "	25 "

Als Sommer gilt die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober, als Winter die Zeit vom 1. November bis 28. Februar.

Mädchen, die melken, erhalten auch im Winter die Sommerlöhne. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die Pferde füttern, gilt die Pferdepflegzulage durch den Monatslohn als abgegolten, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

IV. Wochenlöhner:

- a) ledige Wochenlöhner:
 - 1. Kost und Wohnung,
 - 2. an Barlohn die Stunde 15 Rpf.;
- b) verheiratete Wochenlöhner:
 - den Lohn der Freiarbeiter unter II.

V. Gutsgärtner und Gutshandwerker:

die Löhne jeder ihrer Gruppen nach Ziff. I bis IV; dazu die Zulagen nach Ziff. IX.

VI. Walbarbeiter:

die Löhne jeder ihrer Gruppe nach Ziff. I bis IV, soweit sie nicht von dem als Tarifordnung weitergeltenden Tarif für Forstarbeiter vom 14. Februar 1934 oder einer an seine Stelle tretenden Tarifordnung erfaßt werden.

VII. Arbeiterinnen:

soweit sie nicht unter Ziff. III fallen, die Stunde 23 Rpf.

VIII. Melkfrauen:

für Melken von zweimal 15 Kühen täglich . . . 1,10 RM
während der Weidezeit 1,20 „
für jede Kuh mehr oder weniger wird $\frac{1}{15}$ berechnet. Der Mindestlohn beträgt jedoch einen Frauennstundenlohn.

IX. Zulagen:

1. Während der Zeit vom 15. Juni bis 15. September erhöhen sich die Löhne für sämtliche Gruppen mit Ausnahme der unter Ziff. III und VIII um je 0,03 RM stündlich.

2. Gutshandwerker und Gutsgärtner erhalten als Zulage 30 v. H. des Deputatarbeiter-Varstundenlohnes.

3. Pferdepfleger erhalten für die gesamte Wartung und Pflege einschließlich Ausdüngung von 4 Pferden ohne Kost 50 Rpf., mit Kost $\frac{4}{5}$, mit Futtermeister ohne Kost $\frac{3}{5}$, mit Futtermeister mit Kost $\frac{1}{2}$ hiervon täglich; bei Abweichungen von der Normalzahl von 4 Pferden ist die Vergütung entsprechend. Auf Verlangen haben auch andere Gefolgschaftsmitglieder aushilfsweise ein Gespann für die festgesetzte Zulage zu übernehmen und zu versorgen.

4. Geschirrgeld:

Für Haltung des eigenen vollständigen Geschirrs, wie ortsüblich, erhalten:

- a) Gutshandwerker monatlich 3 RM
 - b) Maurer und Gutsgärtner monatlich 2 „
 - c) Deputatarbeiter und ständige Freiarbeiter monatlich . . 1 „
- Das Geschirr ist gebrauchsfertig mitzubringen. Das Sensenschärfen hat außerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen.

5. Für Schmutzarbeit wird vergütet:

- a) für das Mischen und Streuen von Kunstdünger ein Zuschlag von 20 Rpf. je Arbeitstag. Schutzanzüge und Brillen sind zu liefern;
- b) für Arbeiten mit der Federichspritze ein Zuschlag von 10 v. H. des Deputatarbeiter-Varstundenlohnes. Derselbe Zuschlag ist zu

vergüten für das Ansetzen der Säuren zum Silieren. Gummistiefel bzw. Blechstiefel sind beim Silieren und Einsäuern von gedämpften Kartoffeln zu liefern;

- c) für Arbeiten in öffentlichen Wasserzügen und Reinigung von Gräben, bei denen das Gefolgschaftsmitglied im Wasser stehen muß, ein Zuschlag von 30 Rpf. je Arbeitstag

§ 18.

Mindestlöhne für die in der Zierzucht beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder

Die nachstehenden Lohnsätze gelten:

- a) für Melkmeister oder Haushalter, die eine Prüfung nach den Grundbestimmungen des Reichsnährstandes über die Ausbildung der Berufsmelker und den Ausführungsbestimmungen hierzu bzw. nach den Bestimmungen über die Prüfung von Melkergehilfen zu Melkmeistern abgelegt haben oder im Besitze eines Ablösungsscheines sind;
- b) für Gehilfen, die im Besitze eines Gehilfenbriefes sind;
- c) für Lehrlinge.

Alle übrigen in der Viehpflege beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder werden als Landarbeiter gemäß § 17 entlohnt.

A. In Melkmeisterbetrieben

I. Verheiratete Melkmeister erhalten:

1. Das Volldeputat gemäß § 16 mit folgenden Sonderbestimmungen:

- a) zu § 16 Ziffer I c, Ferkel:
Wo keine Schweinehaltung gestattet ist, muß auf Verlangen entsprechend Fleisch geliefert werden, und zwar für verheiratete Melkmeister oder Haushalter $3\frac{1}{2}$ Ztr. Lebendgewicht unter Kürzung von 2 Ztr. Gerste je 1 Ztr. Fleisch;
- b) zu § 16 Ziffer I c, Kartoffelland:
Statt des Kartoffellandes sind nach Vereinbarung 4 Ztr. gesiebte trockene Eßkartoffeln (ohne Rücksicht auf eine etwaige Schweinehaltung) monatlich lieferbar.

2. An Barlohn:

- a) als Kopfsentschädigung:
 - aa) für Milchvieh und Bullen 1,10 RM
 - bb) für Jungvieh und Zugochsen 0,55 „
 - cc) wenn die Milchviehzahl die Jungviehzahl um über 10 Stück überschreitet, ist für jedes an der tatsächlichen Milchviehzahl fehlende Stück Jungvieh je Kopf und Monat zu zahlen 0,40 „

- dd) als Jungvieh im Sinne der unter bb) und cc) genannten Bestimmungen rechnet man das Tier von der Geburt bis zum Kalben bzw. beim Bullen bis zur Deckfähigkeit.
- b) als Milchanteil:
- aa) bei 2maligem täglichen Melken je 100 Liter er-
molkene Milch 0,40 RM
- bb) bei 3maligem täglichen Melken je 100 Liter er-
molkene Milch 0,50 "
- c) als Stridgelt (für Vieh, das dauernd den Stall verläßt oder im Betrieb geschlachtet wird):
- aa) für Rindvieh, je angefangener Zentner 0,25 RM
- bb) für Schweine, je angefangener Ztr. (auch Eber) 0,40 "
- cc) für Ferkel 0,20 "
- dd) für nüchterne Kälber (14 Tage) 0,25 "
- d) als Deckgeld:
- aa) für fremde Kühe 0,50 RM
- bb) bei Genossenschaftsbullen 0,25 "
- cc) für fremde Säue 0,25 "
- e) als Aufzuchtprämie für jedes Kalb, das über 14 Tage alt ist 2,— "
- f) für Kannenwaschen, je 100 Liter 0,05 "
- g) für die Fütterung und Pflege des Schweinebestandes eine Entschädigung nach 2a, wobei rechnen:
- 4 Schweine gleich ein Stück Großvieh und
4 bis 6 Ferkel vom Beginn der 6. Woche bis zu 1/4 Jahr gleich einem Großschwein,
- h) bei Gehilfenhaltung:
- aa) als Beföstigungsgeld für jeden arbeitenden Ge-
hilfen monatlich 22,00 RM
- bb) den Unternehmeranteil von den Sozialversiche-
rungsbeiträgen für die Gehilfen.
3. Als Geschirrgeld je Mann (einschließlich Melkermeister), wenn alles nötige Geschirr vom Gefolgschaftsmitglied gehalten wird, halb-
jährlich 5 RM. Besen hat der Melkermeister stets selbst zu halten.
4. Für die Beföstigung und Unterbringung etwaiger Gehilfen und
Sehlinge sind dem Melkermeister für jeden Mann folgende Sachbezüge zu gewähren:
- a) täglich 2 Liter Milch,
- b) monatlich 1 Ztr. gesiebte trockene Kartoffeln, bei Schweinehaltung
2 Ztr.,

- c) jährlich an Getreide 3 Ztr. Roggen und 1 Ztr. Gerste, bei Schweine-
haltung 2 Ztr. Gerste mehr,
- d) für je 2 Gehilfen 1 Ferkel (auch bei ungerader Zahl wird 1 Ferkel
mehr gegeben) oder je Gehilfe 1 1/2 Ztr. Schweinefleisch,
- e) soweit in der Wohnung des Melkermeisters kein Zimmer verfügbar
ist, ein Aufenthaltsraum, welcher den Bestimmungen des § 16
Ziffer Ii, entspricht,
- f) Bett, Bettwäsche, Handtuch,
- g) für den Fall, daß eine besondere Stube für die Gehilfen geheizt
werden soll, an Feuerung 2 Raummeter Hartholz mit den Ersatz-
möglichkeiten gemäß § 16 Ziffer Id.

5. Für die Mitarbeit der Frau ist 1 Liter Milch täglich zu gewähren
(Mitarbeit ist schon Deutebeföstigung, Betten- und Stubenreinigung).

6. Dem Melkermeister sind die Zuzugskosten zur Hälfte bei Dienst-
antritt, zur anderen Hälfte nach 1 Jahr zu erstatten. Die Zuzugskosten
sehen sich zusammen aus dem Jahrgeld 3. Klasse für den Melkermeister
und seine Familie sowie Frachtkosten für die Möbel (einschließlich
Solen von der Bahn); ferner Heranbringen der Möbel zur Bahn bei
ordnungsmäßigem Abgang.

7. Futterhereinholen für das gesamte Vieh außerhalb des Gehöfts,
Versorgung von Schafen und Ziegen gelten als Sonderleistungen und
sind nach Einzelvereinbarung besonders zu vergüten.

Wo Sanitätswirtschaft oder Nachtmelken in Frage kommt, soll ein
höherer Lohn als der hier festgelegte Mindestlohn vereinbart werden.

II. Unverheiratete Melkermeister und unverheiratete selbständig
arbeitende Gehilfen nach 5jähriger Berufstätigkeit (**Freimelker**) erhalten
an Stelle des Deputats Kost und Wohnung beim Führer des Betriebes;
im übrigen erfolgt die Entlohnung wie unter A Ziffer I.

B. In Haushalterbetrieben

I. Verheiratete Haushalter erhalten:

1. wenn sie Gutsleute zu beföstigen haben, freie Station (Wohnung,
Licht, Feuerung, Verpflegung) für sich und ihre Familie;

2. ohne Deutebeföstigung an Sachbezügen das Volldeputat gemäß

A Ziffer I 1.

3. an Barlohn:

a) als Grundlohn monatlich 20,00 RM

b) als Milchanteil je 100 l verkaufte oder im Gutsbetrieb
verarbeitete Milch, ohne Deputat- und Haushaltsmilch:
in Betrieben bis zu 100 Kühen 0,20 "

" " von 100 bis zu 200 Kühen 0,15 "

" " über 200 Kühe allgemein freie Vereinbarung,

- c) die unter A Ziffer 12c bis e genannten Beträge,
 d) für jedes verkaufte Stück eingetragenes Zuchtvieh und Zuchtschwein
 1 v. H. des Erlöses.

4. Für die Frau des Haushaltes wird je nach Art und Umfang der Beschäftigung eine Entschädigung von 5 RM bis 20 RM monatlich vergütet.

Küchengeräte (Kochtöpfe, Teller, Messer, Gabeln für die Kostleute sowie Besen, Bürsten usw. zum Kannenreinigen) müssen vom Führer des Betriebes geliefert werden.

II. Ledige Haushalter erhalten:

1. Kost und Wohnung (mit Schrank, Tisch, Stuhl, Bett). Die Bettwäsche muß alle 4 Wochen, das Handtuch wöchentlich gewechselt werden.
2. Als Grundlohn 10 RM und im übrigen wie B Ziffer I 3b bis d.

C. Löhne der Hilfskräfte

Die benötigten Gehilfen und Lehrlinge hat in Melkermessterbetrieben der Melkermesster einzustellen, zu verpflegen und nach den nachstehenden Lohnsätzen zu entlohnen. Er erhält dafür vom Führer des Betriebes für jede Hilfskraft einen angemessenen Zuschuß, der mindestens die Hälfte der Differenz zwischen Tariflohn der Hilfskräfte und tatsächlich gezahltem Leistungslohn betragen muß. Ueber die Zahl der einzustellenden Hilfskräfte einigen sich Melkermesster und Führer des Betriebes, wobei als Arbeitsmaß für jede Arbeitskraft 18 Stück Großvieh und 18 Stück Jungvieh zugrunde zu legen sind.

In Haushaltsbetrieben einigen sich Haushalter und Führer des Betriebes über die Zahl und Verwendung der vom Führer des Betriebes zu entlohnenden Hilfskräfte.

Es erhalten an Barlohn monatlich:

I. Gehilfen:

1. jüngere bis zum 2. Gehilfenjahr einschließlich 30 RM
2. Gehilfen ab 3. Gehilfenjahr 40 "
3. erste Gehilfen 50 "

II. Lehrlinge:

1. im 1. Lehrjahr 10 RM
2. " 2. " 20 "

C. Sonderbestimmungen für Landarbeitslehrlinge und Landarbeitsgehilfen.

Landarbeitslehrlinge und Landarbeitsgehilfen sind solche jugendliche männliche Gefolgschaftsmitglieder, die gemäß den Grundbestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung des männlichen Landarbeiternachwuchses vom 7. April 1936 und den Ausführungs-

bestimmungen hierzu zur Ausbildung bei einem Bauern oder Landwirt beschäftigt sind.

Für Landarbeitslehrlinge und Landarbeitsgehilfen gelten die Vorschriften der Teile A und B der Tarifordnung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 1

Vergütung

1. Barvergütung:

Die Landarbeitslehrlinge bzw. Landarbeitsgehilfen erhalten monatlich in bar:

	im Sommer	im Winter
im 1. Lehrjahr	20 RM	15 RM
" 2. "	25 "	20 "
" 1. Gehilfenjahr	30 "	25 "
" 2. "	40 "	35 "

Als Sommer gilt die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober, als Winter die Zeit vom 1. November bis 28. Februar.

Die Sozialversicherungsbeiträge trägt der Lehrherr.

2. Sachbezüge:

- a) Die Landarbeitslehrlinge bzw. Landarbeitsgehilfen werden in die häusliche Gemeinschaft der bäuerlichen Familie des Lehrherrn aufgenommen, wo sie freie Unterkunft und volle Beköstigung erhalten. **Die Mahlzeiten nehmen sie in der Tischgemeinschaft der Familie des Lehrherrn ein.**
- b) Die Bettwäsche muß alle 4 Wochen, das Handtuch wöchentlich gewechselt werden.
- c) Für das Reinigen der Kleider und Stiefel hat der Lehrling bzw. Gehilfe selbst zu sorgen.

Das Waschen der Leibwäsche übernimmt der Lehrherr ohne besondere Bezahlung. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß Kleidung und Schuhzeug in ordentlichen Zustand gehalten werden; evtl. Kosten trägt der Lehrling bzw. Gehilfe.

§ 2

Urlaub

1. Landarbeitslehrlinge und Landarbeitsgehilfen erhalten nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens 4 Monaten folgenden Urlaub:

im 1. Lehrjahr	12 Werkstage
„ 2. „	10 „
„ 1. Gehilfenjahr	8 „
„ 2. „	6 „

2. Landarbeitslehrlinge und Landarbeitsgehilfen, die nachweislich an einer Urlaubsgestaltung (Lager, Fahrt, Lehrgang) der Hitler-Jugend oder des Reichsnährstandes teilnehmen, erhalten einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens 12 Werktagen.

Im übrigen gelten die Urlaubsbestimmungen des § 10 dieser Tarifordnung.

Dr. Bölger

Die vorstehende Tarifordnung ist ein Abdruck aus dem Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1936, Heft 31, Teil VI, S. 1117 ff. Der Abdruck ist bei jeder Kreisbauernschaft der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein gegen Zahlung von 15 Pf. erhältlich.